

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 10.06.2011

1. Geltung, Zustandekommen von Verträgen

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für alle Geschäftsbeziehungen der cycos AG, Joseph-von-Fraunhofer-Str. 5, D-52477 Alsdorf (cycos) gegenüber Unternehmern („Kunde/-n“), soweit diese die nachfolgenden Geschäftstätigkeiten betreffen:

- Den Verkauf und die Lieferung von Hardware und Software-Produkten, insbesondere Standard-Software soweit diese körperlich oder unkörperlich, z.B. durch elektronische Kommunikationsmittel „online“ zur Verfügung gestellt werden („Ware“),
- Dienstleistungen, wie die Wartung und Pflege der Hardware- und Software-Produkte („IT-Leistungen“).

1.2 Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Kunden, auch wenn ihre Geltung nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird.

1.3 Die vorliegenden AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil als cycos ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielweise auch dann, wenn cycos in Kenntnis der AGB des Kunden mit der Leistungserbringung an ihn vorbehaltlos erbringt.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung seitens cycos maßgebend.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden cycos gegenüber abzugeben sind, z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt und Minderung sowie Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die Textform des § 126b BGB, z.B. E-Mail ist hierfür nicht ausreichend. Für die Aufhebung dieser Schriftformklausel gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.7 Aufgrund dieser Bedingungen gelieferte cycos-Produkte dürfen nicht in Kernkraftwerken, anderen atomaren Anwendungsbereichen, für öffentliche Verkehrsmittel oder im Flugverkehr eingesetzt werden. Für diese Anwendungsbereiche liefert cycos nur aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarungen.

1.8 Alle Leistungen von cycos werden aufgrund eines schriftlichen Angebots erbracht, welches sechzig (60) Tage verbindlich bleibt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

2. Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Kunden, Datensicherung

2.1 Der Kunde wird durch Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten dazu beitragen, dass cycos die Leistungen rechtzeitig beginnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchführen kann. Insbesondere stellt er zu seinen Lasten zur Verfügung, sofern es für die Durchführung der Leistungen im Sinne dieses Vertrages erforderlich ist:

- den uneingeschränkten, jederzeitigen Zugang zu all seinen Grundstücken, Gebäuden, Schaltanlagen und Räumen usw.,
- vorhandene Anlagendokumentationen, Servicehandbücher, Bedienungsvorschriften, Gebäudebeschreibungen und -grundrisse,
- den Zugriff auf Hard- und Software der jeweiligen informations- und kommunikationstechnischen Einrichtungen,
- Administrationsrechte in dem für die vereinbarten Leistungen erforderlichen Umfang,
- Fernsprechverbindung des öffentlichen Telefonwählnetzes in Gerätenähe und die technisch notwendigen Übertragungseinrichtungen,
- Strom einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung, allgemeine Beleuchtung und, soweit notwendig, Klimatisierung, Lüftung und Wasser,
- geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Diebstahl, Beschädigung, Zerstörung und sonstige nachteilige Einwirkungen auf das von der cycos am Einsatzort gelagerte Material.

2.2 Der Kunde ist für die regelmäßige Sicherung seiner Programme und Daten selbst verantwortlich. Zusätzlich hat er - sofern zumutbar - rechtzeitig vor allen Arbeiten, die cycos in seinem Auftrag oder im Rahmen einer Nacherfüllung an seinem System vornimmt, eine Sicherung seiner betroffenen Daten vorzunehmen. Auf Wunsch des Kunden führt cycos die Datensicherung gegen gesonderte Vergütung nach Aufwand durch.

2.3 Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungs- und Beistellungspflichten nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig, so teilt cycos dem Kunden den Verzug bzw. die Mängel nach Kenntniserlangung mit. Ferner verlängern sich die vertraglich vereinbarten Termine/Fristen, soweit diese Termine/Fristen IT-Leistungen betreffen, die ohne die ordnungsgemäße oder rechtzeitige Mitwirkung bzw. Beistellung nicht gehalten werden können. cycos ist berechtigt, durch nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Mitwirkung oder Beistellung des Kunden verursachten Mehraufwand, insbesondere für verlängerte Bereitstellung eigenen Personals oder eigener Sachmittel, zu den für die Erbringung der IT-Leistungen vereinbarten Preisen zusätzlich in Rechnung zu stellen.

2.4 Die Anwendung der §§ 642, 643, 645 BGB bleibt hiervon unberührt. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags gemäß § 643 Satz 2 BGB ist cycos berechtigt, einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in dieser Vergütung enthaltenen Auslagen zu verlangen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten als vertraglich vereinbarte Preise, die in dem Angebot von cycos gemäß Ziffer 1.8 genannten Preise, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Im Übrigen sind Preislisten und andere Werbeunterlagen von cycos freibleibend und unverbindlich. Installationskosten sind nur inbegriffen, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

3.2 Die Vergütung ist sofort fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug ab Rechnungsstellung und Lieferung der Ware bzw. Erbringung der IT-Leistungen. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Ansprüchen zu.

3.3 Mit Ablauf der Zahlungsfrist gemäß vorstehender Ziffer 2.1 kommt der Kunde in Verzug. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

- 3.4 Nebenkosten für notwendige Reisen und etwa notwendige auswärtige Übernachtungen sind vom Kunden an cycos zu erstatten. Hierbei gelten folgende Sätze und Regelungen:
- PKW: Kilometerpauschale, EUR 0,60 pro gefahrener km
 - Spesen: EUR 30,00 /Tag
 - Übernachtungspauschale: EUR 90,00 / Nacht
 - Reisezeit: EUR 40,00 pro angefangener halben Stunde
 - Zug: Erste Klasse
 - Sonstige Kosten: nach tatsächlich entstandenem Aufwand.
- 3.5 Wird nach Abschluss eines Vertrages erkennbar, dass der Anspruch auf die vereinbarte Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist cycos nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB), es sei denn der Kunde weist nach, dass cycos bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt bereits vor Vertragsschluss Kenntnis von der mangelnden Leistungsfähigkeit des Kunden gehabt haben müsste.
- 4. Lieferbedingungen, Gefahrübergang, Produktänderungen**
- 4.1 Sofern nicht anders vereinbart, wird cycos den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Risiken des Transportes angemessen versichern.
- 4.2 Für Lieferungen gilt EXW (Ex Works cycos) gemäß INCOTERMS 2010. Bei Überlassung von Software-Produkten mittels elektronischer Kommunikationsmedien, z. B. das Internet, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Software den Einflussbereich von cycos (z.B. den Server beim Download) verlässt. cycos schuldet in diesem Falle nur die ordnungsgemäße Bereitstellung der Software für den Softwaredownload.
- 4.3 cycos behält sich Produktänderungen vor, die die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen und Produkt- und Produktionsverbesserungen dienen.
- 5. Lieferung und Lieferverzug**
- 5.1 cycos ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt, die gesondert in Rechnung gestellt werden können.
- 5.2 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der Ware innerhalb einer Frist von maximal dreißig (30) Tagen ab Vertragsschluss. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen oder Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn cycos die Verzögerung zu vertreten hat. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
- 5.3 Kommt cycos in Verzug, kann der Kunde - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Netto-Auftragswertes für den Teil der Lieferungen bzw. Leistungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich genutzt werden konnte. Sofern Leistungen monatlich oder je Quartal vergütet werden, gilt die Monats- bzw. die Quartalsvergütung als Auftragswert im Sinne des vorstehenden Satzes.
- 5.4 Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung von Lieferungen oder Leistungen als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer 5.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferungen oder Leistungen, auch nach Ablauf einer cycos gesetzten Nachfrist zur Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung von cycos zu vertreten ist.
- 5.5 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von cycos innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurücktritt, weiter auf der Leistung besteht und/oder welche der ihm zustehenden Ansprüche und Rechte er geltend macht.
- 6. Installation**
- 6.1 Sofern beauftragt, installiert cycos die Ware betriebsbereit beim Kunden am vereinbarten Aufstellungsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Die verfügbaren Installationsdienstleistungen sind in der Preis- und Produktliste von cycos aufgeführt.
- 7.2 Die Installation durch cycos setzt voraus, dass
- der Kunde einen geeigneten Standort entsprechend den Installationsanweisungen von cycos bereitstellt und ausrüstet;
 - der Kunde den Haustransport an den Aufstellungsort auf seine Kosten besorgt;
 - das Auspacken und Aufstellen nur auf Anweisung und unter Aufsicht von cycos erfolgt;
 - der Liefergegenstand beim Kunden vor der Installation nicht verändert, unsachgemäß behandelt oder außergewöhnlichen Belastungen ausgesetzt worden ist;
 - die im Auftrag festgelegten Voraussetzungen, die vom Kunden zu erfüllen sind, vorliegen, insbesondere dass bei der Installation von Software die erforderlichen Systeme bereit für die Installation sind.
- 6.3 Kosten für Verzögerungen und Mehraufwände aufgrund des Nichtvorliegens der vorgenannten Voraussetzungen, oder anderer Gründe die der Kunde zu vertreten hat, werden nach der jeweils gültigen cycos-Preisliste gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.4 Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, ist cycos nicht verpflichtet, den Liefergegenstand an Geräte des Kunden von anderen Herstellern anzuschließen oder mit Schnittstellen anderer Hersteller abzustimmen oder die Interoperabilität mit Computerprogrammen anderer Hersteller zu prüfen.
- 7. Terminvereinbarungen**
- 7.1 Sofern cycos mit dem Kunden schriftlich einen Termin für die Erbringung von Dienstleistungen oder einer Installation vereinbart hat, und der Kunde einen solchen Termin absagt oder zu einem vereinbarten Termin nicht anwesend ist, sind vom Kunden an cycos ohne Beschränkung etwaiger weiterer Ansprüche von cycos folgende Stornierungspauschalen zu zahlen:
- Wenn der Kunde den vereinbarten Termin mindestens zwei (2) Wochen vorher storniert: keine;
 - wenn der Kunde den vereinbarten Termin weniger als zwei (2) Wochen aber mindestens eine Woche vor dem vereinbarten Termin storniert: 20 % der vereinbarten Reise,- Dienstleistungs- oder Installationskosten;
 - wenn der Kunde den vereinbarten Termin weniger als eine Woche vor dem vereinbarten Termin storniert oder zum vereinbarten Termin nicht anwesend ist, 35 % der vereinbarten Reise,- Dienstleistungs- oder Installationskosten.

7.2 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

8. Eigentumsvorbehalt (bei Hardware-Produkten)

8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden und aller sonstigen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegen den Kunden bestehenden Forderungen behält sich cycos das Eigentum an den Hardware-Produkten (nachfolgend: "Vorbehaltsware") vor.

8.2 Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist cycos berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten, die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen und gegen Nachweis Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen. cycos ist in diesem Fall berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Forderungen gegen den Kunden aus deren Erlös zu befriedigen.

8.3 Der Kunde darf Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsmäßigen Geschäftsverkehrs einbauen und umbilden. Eine Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt jedoch ausschließlich für cycos, welche ein Miteigentumsanteil an der fertigen Ware oder an der neuen Sache erwirbt, der dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der fertigen Ware oder der neuen Sache entspricht.

8.4 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder im Miteigentum von cycos stehender Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Alle anderen Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung sind dem Kunden nicht gestattet.

8.5 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von cycos hinweisen und cycos unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten eines Interventionsverfahrens und anderer Abwehrmaßnahmen im Zusammenhang mit einem solchen Zugriff Dritter.

8.6 Auf Verlangen des Kunden wird cycos Sicherheiten insoweit freigeben, als der Wert aller Sicherungsrechte die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als zehn (10) % übersteigt. Der cycos steht dabei die Wahl der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

8.7 Sofern cycos zur Ausübung des Eigentumsvorbehalts berechtigt ist, gewährt der Kunde cycos zum Zwecke der Abholung der Vorbehaltsware zu geschäftsüblichen Zeiten unwiderruflich und uneingeschränkt Zugang zu seinen Geschäftsräumen bzw. seinem Betriebsgelände.

8.8 Tauscht cycos zur Durchführung eines Auftrags des Kunden oder zur Beseitigung eines Sachmangels Gegenstände aus, geht mit dem Austausch das Eigentum an den zurückgenommenen Gegenständen auf cycos und das Eigentum an den statt dessen gelieferten Gegenständen mit der Erfüllung der cycos gegen den Kunden zustehenden Ansprüchen auf den Kunden über.

9.. Gewährleistung für Hardware-Produkte

9.1 cycos leistet Gewähr, dass gelieferte Hardware-Produkte im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs die vereinbarte Beschaffenheit haben. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung der cycos bzw. eines Dritten stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Eine Gewähr für die Weiterveräußerlichkeit der Produkte oder deren Eignung zu einem bestimmten Verwendungszweck übernimmt cycos nicht. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichem Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der

Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund äußerer Einflüsse entstehen.

9.2 Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl von cycos kostenlose Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung. Falls cycos Mängel auch innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Frist nicht beseitigt oder die Nacherfüllung fehlschlägt, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen.

Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt zwölf (12) Monate ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 4.2. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, bei arglistigem Verschweigen des Mangels sowie Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Mängelrügen gemäß §§ 377, 381 Abs. 2 HGB haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.

9.3 Die Mängelbeseitigungsmaßnahmen werden nach Wahl von cycos entweder beim Kunden oder in einem cycos Reparaturzentrum durchgeführt.

9.4 Eine Abtretung der Sachmängelhaftungsansprüche durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von cycos.

9.5 Keine Haftung der cycos für Sachmängel besteht, wenn das Produkt durch den Kunden oder Dritte unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt, verändert oder Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Installationsanforderungen von cycos entsprechen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn ohne schriftliche Zustimmung von cycos technische Originalkennzeichen geändert oder beseitigt wurden oder der Aufstellungsort verändert wird.

9.6 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass eine Haftung für Sachmängel von cycos nicht besteht, werden die Kosten der Überprüfung und Reparatur zu den jeweils gültigen Kundendienstpreisen und -bedingungen von cycos berechnet.

10. Gewährleistung für Software-Produkte

10.1 Software-Produkte sind frei von Sachmängeln, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs im Wesentlichen die Funktionen und Leistungsmerkmale erfüllen, die in der im Zeitpunkt der Lizenzerteilung (Gefahrenübergang) gültigen Software-Produktbeschreibung für die betreffenden Software-Produkte enthalten sind. cycos erhält vom Kunden alle für die Beseitigung von Softwarefehlern benötigten Unterlagen und Informationen. Softwarefehler müssen reproduzierbar sein. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichem Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.

10.2 Bei Softwarefehlern leistet cycos Nacherfüllung durch Überlassung eines Upgrades, Updates, Service-Packs oder Hotfixes/Workarounds, sobald diese bei cycos vorhanden oder mit zumutbarem Aufwand erstellbar sind.

10.3 Kein Gewährleistungsanspruch besteht insbesondere

- für nicht von cycos gelieferte bzw. nicht in Einklang mit Ziffer 11 erstellte Softwarekopien oder
 - für Software, die auf einem Computersystem betrieben wird, das nicht die Mindest-Hardware-Konfiguration und Software-Ausstattung gemäß Software-Produktbeschreibung aufweist.
- 10.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffern 9.5 bis 9.6 und für die Verjährungsfrist 9.2 entsprechend.
- 11. Nutzungsrechte**
- 11.1 Software wird dem Kunden nur zur Nutzung überlassen (Lizenz). Der Kunde erhält auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen diese Lizenz zeitlich unbefristet gegen Einmalzahlung. Die Software wird in maschinenlesbarer Form geliefert. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcode ist ausgeschlossen.
- 11.2 Dem Kunden steht das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht zu, die ihm überlassene Software im Land des Lieferortes, zusammen, soweit vorhanden, mit dem jeweiligen Liefergegenstand in dem Umfange zu nutzen, wie dies vereinbart ist, oder wenn nichts vereinbart ist, wie es dem mit dem Vertrag verfolgten Zweck entspricht. Die Nutzungsrechte können von der Anzahl der Benutzer und/oder der Art und Anzahl der lizenzierten Dienste und/oder der Anzahl der lizenzierten Kommunikationskanäle abhängen. Die jeweilige Anzahl der lizenzierten Benutzer/Dienste/Kommunikationskanäle des Kunden sind im Angebot von cycos beschrieben. Bei Datenträgern, die mehrere Softwareprodukte enthalten, wird der Kunde nur die lizenzierte Software nutzen. Das Entbündeln oder Re-packaging der Software zum Vertrieb oder Weiterverkauf ist nicht gestattet.
- 11.3 Sofern nicht anderweitig vereinbart, darf der Kunde die Software vertragsgemäß nur zu eigenen internen Zwecken nutzen oder durch dritte Dienstleister nutzen lassen.
- 11.4 Der Kunde darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von cycos Software oder Softwareunterlagen vervielfältigen oder Software ändern. Er wird die Software nicht zurückentwickeln oder –übersetzen und keine Programmteile herauslösen. Er wird die Software weder dekompileieren noch disassemblieren, ein Reverse Engineering vornehmen oder anderweitig versuchen, den Quellcode abzuleiten. Sofern der Kunde aufgrund zwingenden Rechtes ein Reverse Engineering oder eine Dekompilierung vornehmen darf, um ihre volle Funktionsfähigkeit oder Interoperabilität mit anderen Computerprogrammen zu erreichen, hat der Kunde cycos vorab über Art und Umfang der beabsichtigten Handlung zu informieren. Er wird alphanumerische Kennungen, Markenzeichen und Urheberrechtsvermerke nicht entfernen. Bei erlaubter Vervielfältigung wird der Kunde sie unverändert mitvervielfältigen, alle Kopien mit einer laufenden Nummer versehen, aus der auch die Softwareseriennummern zu entnehmen sind und über den Verbleib der Kopien Aufzeichnungen führen, die cycos auf Wunsch einsehen kann. Der Kunde ist berechtigt, die Software auf beliebig vielen Servern innerhalb seines Netzwerkes zu installieren und zu nutzen, sofern die maximal zulässige Anzahl an Usern und/oder Diensten und/oder Kommunikationskanälen nicht überschritten wird.
- 11.5. Auf Anfrage von cycos ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich und schriftlich über den Umfang der Nutzung der Software Auskunft zu geben und geeignete Nachweise dafür vorzulegen, dass der vertraglich festgelegte Nutzungsumfang nicht überschritten wird. cycos ist zudem berechtigt, einmal im Kalenderjahr beim Kunden zu prüfen, ob dieser den vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang einhält. Zur Überprüfung dieser Angaben wird der Kunde cycos oder einem von cycos beauftragten Prüfer zu den üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen Grundstücken und Gebäuden sowie den Zugriff mit Administrationsrechten auf die Hard- und Software, auf die die Software installiert ist, in dem Umfang gewähren, wie dies zur Überprüfung des Nutzungsumfanges erforderlich ist. cycos verpflichtet sich zur Geheimhaltung sämtlicher nicht öffentlich bekannter Erkenntnisse über das Unternehmen des Kunden, die cycos im Zusammenhang mit der Überprüfung bekannt werden.
- 11.6 Ist ein Software-Produkt als Einzelplatzsoftware gekennzeichnet, darf der Kunde die Software auf einem einzelnen datentechnischen Arbeitsplatz nutzen. Zusätzlich darf der Kunde eine Kopie der jeweiligen Software auf einem Dateiserver innerhalb seines Netzwerkes installieren, um die Software auf andere Computer seines Netzwerkes bis zur vereinbarten Anzahl herunterzuladen und auf ihnen installieren zu können, sofern die Einzelplatzsoftware eine derartige Installationsroutine ermöglicht. Jede andere Verwendung einer Einzelplatzsoftware in einem Netzwerk ist unzulässig.
- 11.7 Der Kunde darf Datensicherung nach den Regeln der Technik durchführen und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der Software erstellen. Er darf von jedem Softwareprodukt eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger erstellen.
- 11.8 Für Standardsoftware stellt cycos die entsprechenden Softwarebeschreibungen, z.B. für Leistungsmerkmale, spezielle Funktionen, Hardware- und Softwarevoraussetzungen, Installationserfordernisse, Einsatzbedingungen und Bedienung (Spezifikationen) zur Verfügung. Diese können auch elektronisch, z.B. per Bereitstellung im Internet, zur Verfügung gestellt werden.
- 11.9 Jeder ergänzende Softwarecode (z.B. Patch), der dem Kunden im Rahmen einer Serviceleistung oder Nacherfüllung zur Verfügung gestellt wird, wird als Bestandteil der jeweils überlassenen Software betrachtet und unterliegt den Bedingungen dieses Vertrages, sofern im Einzelfalle nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- 11.10 Mit Lieferung und Installation von Upgrade- oder Migrationsversionen einer Software erlöschen die Nutzungsrechte an den ersetzten Versionen. Vorhandene Kopien sind vom Kunden entweder gegen Nachweis zu vernichten oder auf Verlangen von cycos an cycos zurückzugeben.
- 11.11 Die Software ist sowohl durch Urheberrechtsgesetze als auch internationale Urheberrechtsverträge sowie durch andere Gesetze und Vereinbarungen über geistiges Eigentum geschützt.
- 11.12 Der Kunde trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass die Software einschließlich der Vervielfältigungen und Dokumentationen auch in bearbeiteten, erweiterten oder geänderten Fassungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von cycos Dritten nicht bekannt werden. Bei einer zulässigen Weitergabe verpflichtet sich der Kunde dem Dritten die Einhaltung der Ziffer 11 dieses Vertrages aufzuerlegen.
- 11.13 Sofern die Software eine Aktivierung verlangt, wird der Kunde die Software innerhalb von dreißig (30) Tagen nach deren erstmaliger Installation aktivieren. Hierfür sind vom Kunden die erforderlichen Informationen in der Art einzutragen, wie dies in der Installationssequenz der Software beschrieben ist. Nach Änderungen an der Hardware kann es erforderlich sein, die Software erneut zu aktivieren. Erfolgt die Aktivierung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach erstmaliger Installation, kann die Software nach Ablauf dieser Frist für eine weitere Verwendung gesperrt werden. Durch Eingabe eines gültigen Aktivierungscodes, der jederzeit bei cycos gegen Nachweis der Berechtigung angefordert werden kann, hat der Kunde jedoch die Möglichkeit, die Software wieder freischalten zu lassen.
- 11.14 Die in dieser Ziffer 11 genannten Rechte und Pflichten gelten für Lizenzschlüssel und Access Codes entsprechend.

- 11.15 Einzelne cycos Software-Produkte beinhalten Komponenten, insbesondere auch Open Source Software, an denen Dritte Rechteinhaber sind („Fremdsoftwarekomponenten“). Diese können gesonderten Lizenzbedingungen unterliegen. Für diese Fremdsoftwarekomponenten gelten die gesondert aufgeführten Lizenzbestimmungen, die Vertragsbestandteil sind. Mit Abschluss des Vertrags erklärt sich der Kunden mit den Lizenzbestimmungen einverstanden.
- 12. Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter, Rechtsmängel**
- 12.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist cycos verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von cycos erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet cycos gegenüber dem Kunden innerhalb der in Ziffer 9.2 bestimmten Frist wie folgt:
- 12.1.1 cycos wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies cycos nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- 12.1.2 Die vorstehend genannten Verpflichtungen von cycos bestehen nur, soweit der Kunde cycos über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und cycos alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 12.1.3 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 12.1.4 Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von cycos nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von cycos gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 12.1.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 9. entsprechend.
- 13. Export / Reexport**
- 13.1 Alle Lieferungen und sonstigen Leistungen von cycos erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden bzw. keine Hindernisse aufgrund der deutschen oder sonst zu beachtender Ausfuhrvorschriften entgegenstehen.
- 13.2 Unabhängig davon, ob der Kunde cycos über den endgültigen Bestimmungsort der von cycos gelieferten Produkte und/oder technischen Daten (Software und technische Informationen jeder Art) unterrichtet, obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung, die gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen des Bundesamtes für Wirtschaft, des U.S. amerikanischen Handelsministeriums und anderer zuständiger Behörden einzuholen, bevor er solche Produkte, technische Daten bzw. Systeme, die solche Produkte oder technische Daten enthalten, aus dem Land, in welches die Produkte nach diesem Vertrag geliefert wurden, exportiert.
- 13.3 Der Kunde ist verpflichtet, cycos den Endverbleib mitzuteilen.
- 14. Geheimhaltung; Datenschutz**
- 14.1 cycos und der Kunde werden alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche und schutzwürdige Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen der anderen Vertragspartei, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bzw. der Auftrags Erfüllung bekannt werden und als vertraulich oder ähnlich gekennzeichnet oder offensichtlich vertraulicher Natur sind, geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder waren oder unabhängig und ohne Verwendung geheimhaltungsbedürftiger Informationen einer anderen Partei entwickelt wurden oder von Dritten, die nicht zur Geheimhaltung verpflichtet waren, erworben wurden oder ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits im Besitz der Partei waren.
- Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen. cycos und der Kunde werden ihren von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auferlegen. cycos ist berechtigt, Informationen an Unterauftragnehmer, soweit diese zu einer dieser Bestimmung gleichwertigen Geheimhaltung verpflichtet sind, weiterzugeben.
- 14.2 cycos wird personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer einschlägiger Datenschutzbestimmungen nur nach Maßgabe der jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten und nutzen. cycos erhebt, verarbeitet und nutzt die vom Kunden zum Zweck der Erbringung der IT-Leistungen übergebenen Daten im Wege der weisungsgebundenen Auftragsdatenverarbeitung (§ 11 Bundesdatenschutzgesetz, „BDSG“) für den Kunden. Der Kunde behält die volle Kontrolle über die von cycos für den Kunden zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu nutzenden Daten. Der Kunde ist „Herr der Daten“.
- 14.3 cycos wird Weisungen des Kunden, welche sich auf die Beachtung der Vorschriften des BDSG oder sonstiger einschlägiger datenschutzrechtlicher Vorschriften beziehen, beachten. cycos wird die bei der Leistungserbringung vom Kunden erhaltenen Daten ausschließlich nach den Weisungen des Kunden erheben, verarbeiten und nutzen.
- 14.4 Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, erbringt cycos diese Leistungen durch auf das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz und das Fernmeldegeheimnis gemäß § 88 Telekommunikationsgesetz verpflichtete Mitarbeiter. Bei der Zusammenarbeit mit Unterauftragnehmern wird cycos diese entsprechend den datenschutzrechtlichen Regelungen dieses Vertrages verpflichten.
- 14.5 Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, wird cycos die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der Daten gegen Missbrauch treffen. Diese Pflichten bleiben auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Die Haftung von cycos für Datenschutzverletzungen ist ausgeschlossen, soweit cycos nach einer Weisung des Kunden gehandelt hat.
- 14.6 cycos wird die erlangten Daten ausschließlich für die Zwecke der Leistungserbringung verarbeiten und soweit für diese Zwecke nicht mehr benötigt, auf Systemen der cycos löschen.
- 14.7 cycos ist berechtigt, personenbezogene Daten an Unterauftragnehmer weiterzugeben, sofern die Weitergabe zur Durchführung der Leistung erforderlich ist. Bei der Übermittlung an Unterauftragnehmer außerhalb der EU/EWR wird cycos darauf achten, dass ein gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union ausreichendes Datenschutzniveau vorhanden ist.
- 14.8 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle gesetzlich notwendigen Voraussetzungen (z.B. durch Einholung von

Einwilligungserklärungen bzw. Beachtung von Mitbestimmungsrechten) vorliegen, damit cycos die vereinbarten Leistungen auch insoweit rechtsverletzungsfrei erbringen kann.

- 14.9 Auf Wunsch des Kunden wird cycos mit diesem eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abschließen.

15. Test- und Wartungsmittel

- 15.1 Diagnose-Software, Dokumentation, Geräte und andere Materialien, die von cycos zum Zwecke der Installation, Durchführung von Gewährleistungsarbeiten oder Erbringung von Dienstleistungen benötigt werden, können zusammen mit cycos Produkten geliefert werden und werden auf Wunsch von cycos beim Kunden aufbewahrt; sie bleiben jedoch ausschließlich Eigentum von cycos.

- 15.2 Der Kunde ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung Sorge zu tragen und darf die genannten Test- und Wartungsmittel nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von cycos benutzen oder Dritten zugänglich machen.

16. Haftung

- 16.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet cycos lediglich bei eigenem Verschulden sowie bei einem Verschulden der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen.

- 16.2 Auf Schadensersatz haftet cycos – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Darüber hinaus haftet cycos auch bei einfacher Fahrlässigkeit,

(a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

(b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet); in diesem Fall ist die Haftung von cycos jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht, soweit cycos einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistungen übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

Soweit cycos gemäß vorstehender Ziffer 16.2 lit. b nur begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden haftet, ist die Haftung von cycos je Schadensfall auf 55.000,00 Euro sowie, unabhängig von der Anzahl der Schadensfälle, innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums auf maximal 50 % der jeweiligen Auftragssumme beschränkt. Sofern Leistungen monatlich oder je Quartal vergütet werden, gilt die Monats- bzw. die Quartalsvergütung als Auftragssumme im Sinne des vorstehenden Satzes.

- 16.3 Für den Verlust von Daten haftet cycos nur, soweit der Kunde diese in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens einmal täglich, in maschinenlesbarer Form sichert und damit gewährleistet, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Führt der Kunde keine solchen Datensicherungen durch, ist die Haftung von cycos auf den Aufwand begrenzt, der zur Wiederherstellung der Daten aus einer ordnungsgemäßen Datensicherung erforderlich gewesen wäre, sowie den Schaden, der durch den Verlust aktueller Daten, die auch bei täglicher Datensicherung verloren gegangen wären, eingetreten ist.

17. Verhaltenskodex für Auftragnehmer/ Lieferanten

Der Kunde ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern. Verstößt der Kunde schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist cycos unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf cycos dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausüben.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen und Lieferungen ist der Geschäftssitz von cycos.

- 18.2 Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen cycos und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

- 18.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung ist Aachen, sofern nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend angeordnet ist.

- 18.4 Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses. Das Schriftformerfordernis wird durch E-Mail nicht gewahrt. Nebenabreden und besondere Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch cycos.

- 18.5 Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen des Kunden aus den jeweiligen Vertragsbeziehungen bedarf der vorherigen Zustimmung von cycos.

- 18.6 cycos darf die Firma und Marke des Kunden als Referenz zu Marketingzwecken verwenden.